Statuten

FC Beinwil am See

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- 1.1 Der FC Beinwil am See (FCB) wurde am 15. Mai 1934 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Beinwil am See.
- 1.2 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens, des Ehrenkodex (Anhang 40.2) sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Der FC Beinwil am See ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind blau / weiss
- 1.6 In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form nachfolgend als von der männlichen Form miterfasst.

- 2.1 Der FCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauischen Fussballverbandes (AFV).
- 2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

3.1 Mitglied kann jedermann werden, der die vorliegenden Statuten und das Leitbild (Anhang 40.1) und den Ehrenkodex (Anhang 40.2) des Vereins anerkennt.

Art. 4

- 4.1 Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 4.2 Der Übertritt vom Aktiv- zum Mitglied einer anderen Kategorie kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von Mitgliedern der verschiedenen Kategorien zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

b) Kategorien von Mitgliedern

- 5.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitglieder
 - e) Senioren / Veteranen
 - f) Vorstandsmitglieder
 - g) Trainer
 - h) Schiedsrichter
 - i) Kommissions-Mitglieder
 - j) Donatoren
 - k) Gönner

- Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich über Jahre für den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Dazu gehört beispielsweise die Mitgliedschaft im Vorstand von mindestens 10 Jahren. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.
- 6.2 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich für oder um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.
- Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Nachstehend aufgeführte Mitgliederkategorien haben das Recht:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Junioren (nur A-Junioren)
 - d) Aktivmitglieder
 - e) Senioren / Veteranen
 - f) Vorstandsmitglieder
 - g) Trainer
 - h) Schiedsrichter
 - i) Kommissions-Mitglieder
 - i) Donatoren
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben:
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage, FC-Heft etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 7.2 Aktivmitglieder, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- oder Wettspielbetrieb teilzunehmen.

- 8.1 Die unter 7.1 genannten Mitgliederkategorien haben die Pflicht:
 - a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) und des FC Beinwil am See zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen:
 - d) den FC Beinwil am See für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten:
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten:
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.
- 8.2 Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

- 9.1 Alle Mitglieder haben freies Austrittsrecht unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, die schriftlich erfolgen muss. Die Austrittsfrist kann vom Vorstand verkürzt werden.
- 9.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, resp. für die laufende Saison den Saisonbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 9.3 Bei Austritt verfällt der geleistete Jahres- oder Saisonbeitrag zu Gunsten des Vereins. Es werden keine Anteilsmässige Jahres- oder Saisonbeiträge zurückerstattet.

- 10.1 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- Das ausgeschlossene Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben oder behandelt werden.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 11

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren;
 - d) die Kommissionen:
 - die Spielkommission
 - die Senioren / Veteranen-Kommission
 - die Junioren-Kommission
 - die technische Kommission

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

- 13.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 13.2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung:
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl des Tagespräsidenten;
 - g) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten:
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren:
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) Anträge;
 - I) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

- 14.1 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Frist für eine Einberufung beträgt 30 Tage.

- 15.1 Stimm- und wahlberechtigt sind die definitiv aufgenommenen Mitglieder der Mitgliederkategorien nach Art. 7.1.
- Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 15.3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das absolute Mehr (50% plus 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 15.4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 15.5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 16

- 16.1 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Junioren A, Senioren / Veteranen obligatorisch.
- Wer unentschuldigt fernbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird jeweils in der Einladung zur Generalversammlung mitgeteilt.

- 17.1 Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 17.2 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

- 18.1 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 18.2 Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen, stellt die Zahl der Anwesenden fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

b) Der Vorstand

Art. 19

- 19.1 Der Vorstand besteht aus:
 - Vereinspräsident;
 - Vizepräsident;
 - Sekretär/Protokollführer:
 - Kassier:
 - Präsident der Spielkommission;
 - Senioren-/Veteranenobmann;
 - Juniorenobmann;
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 20

- In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 20.2 Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 20.3 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

- 21.1 In den Vorstand sind alle mündigen Personen wählbar.
- 21.2 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt sein. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- 21.3 Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

- 22.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 22.2 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen dem Vereinsvorstand vorgängig mitgeteilt werden.
- 22.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 22.4 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 23

- 23.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
 - Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied;
 - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;
 - Der Präsident der Spielkommission zeichnet alleine für Belange Spielübertritt, Rekurs und Boykott.

c) Die Revisionsstelle

- 24.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 24.2 Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche mündige Personen wählbar. Sie sollen über buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- 24.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

- Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
- 25.2 Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: KOMMISSIONEN

Art. 26

- 26.1 Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Senioren/Veteranen-, eine Juniorenkommission sowie eine technische Kommission
- 26.2 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

a) Spielkommission

Art. 27

- 27.1 Die Spielkommission besteht aus
 - Spiko-Präsident
 - Spiko-Sekretär
 - Chef technische Kommission

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

- 27.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spielund Trainingsbetrieb.
- 27.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 27.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

b) Senioren/Veteranen-Kommission

Art. 28

- 28.1 Die Senioren/Veteranen-Kommission besteht aus
 - Senioren/Veteranen-Obmann

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren/Veteranen-Kommission.

28.2 Es liegt in der Kompetenz des Senioren/Veteranen-Obmanns, eventuelle Funktionäre der Senioren/Veteranen-Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren/Veteranen-Kommission allein zuständig.

c) Juniorenkommission

Art. 29

- 29.1 Die Juniorenkommission besteht aus
 - Juniorenobmann
 - Beliebig vielen JUKO-Mitgliedern

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

Es liegt in der Kompetenz des Juniorenobmannes, allfällige Mitglieder für die Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist der Juniorenobmann allein zuständig.

d) Technische Kommission

Art. 30

- 30.1 Die technische Kommission besteht aus
 - Chef technische Kommission
 - Bauchef
 - Platzwart

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der technischen Kommission.

30.2 Es liegt in der Kompetenz des Chefs der technischen Kommission, eventuelle Mitglieder für die technische Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist der Chef der technischen Kommission allein zuständig.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 31

- 31.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen (Junioren, Aktive, Senioren/Veteranen);
 - Passivmitgliederbeiträge;
 - Gönnerbeiträge;
 - Subventionen;
 - Sammlungen/Schenkungen;
 - Netto-Erträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft,
 - Donatorenbeiträge
 - Sponsorenbeiträge

Art. 32

- 32.1 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn der Spielsaison resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte der Spielsaison beitreten, kann der jeweilige Betrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 32.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Trainer, SFV-Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

- 33.1 Separat geführte Kassen (ausgeschlossen ist die Kasse der Donatorenvereinigung) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 34

34.1 Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 35

- 35.1 Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern 20 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- 35.2 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36

- Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- Diese ausserordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

- 37.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine ordentliche Liquidation.
- 37.2 Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

- 38.1 Bei einer Auflösung darf ein allfälliger Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei einer entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Beinwil am See ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 38.2 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Beinwil am See kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet werden, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen der Gemeinden Beinwil am See zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 8: TRANSFERBESTIMMUNGEN

- 39.1 Schriftliche und mündliche Zusagen von Spielern zum Verbleib einer neuen Spielsaison beim FC Beinwil am See sind verbindlich und werden in dieser Weise vom SFV anerkannt.
- 39.2 Beabsichtigte Vereinswechsel von Spielern werden vom Verein nur anerkannt und vom SFV gutgeheissen, wenn dieser Wechsel dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht wird.
- 39.3 An einen anderen Verein des SFV ausgeliehene Spieler bleiben weiterhin Mitglieder des Vereins mit allen Rechten und Pflichten (ausgenommen ist die Beitragspflicht).

KAPITEL 9: ANHANG

Art. 40

40.1 Anhang 1

Leitbild

(genehmigt an der Generalversammlung vom 22.01.2010)

40.2 Anhang 2

Ehrenkodex Aktiv / Juniorenfussball (genehmigt an der Generalversammlung vom 22.01.2010)

40.3 Anhang 3

Rechtsmittelbelehrung

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom XX.XX.2011 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1991 und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Beinwil am See,	FC Beinwil am See
Der Präsident:	Der Vize-Präsident:
Martin Hintermann	Julius Giger